

RS OGH 1987/2/12 8Ob518/87, 8Ob255/99d, 1Ob181/16y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.02.1987

Norm

EGZPO ArtXLII IJ

ZPO §226 II A3

Rechtssatz

Das Begehren einer Klage nach dem zweiten Anwendungsfall des Art XLII EGZPO hat bloß auf Angabe dessen zu lauten, was dem Gegner von der Verschweigung oder Verheimlichung des Vermögens bekannt ist. Damit kann auch ein Eidesleistungsbegehren verbunden werden. Ein Leistungsbegehren hingegen muß nicht gestellt werden. Voraussetzung hielfür wäre das Bestehen einer Herausgabepflicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 518/87

Entscheidungstext OGH 12.02.1987 8 Ob 518/87

Veröff: EFSIg 24/7

- 8 Ob 255/99d

Entscheidungstext OGH 09.03.2000 8 Ob 255/99d

Beisatz: Auch während aufrechter Ehe kann die Stufenklage, abgesehen von besonderen Vereinbarungen (wie etwa Gütergemeinschaft), nicht auf Vermögensabrechnung schlechthin gerichtet werden. (T1); Veröff: SZ 73/45

- 1 Ob 181/16y

Entscheidungstext OGH 18.10.2016 1 Ob 181/16y

Vgl auch; Beisatz: Das Begehren aus Eidesleistung ist fakultativ. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0035038

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at